

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1970	Nummer 177
--------------	--	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	20. 10. 1970	RdErl. d. Finanzministers Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen . . . . .	1858
2322	23. 9. 1970	Bek. d. Innenministers Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben . . . . .	1858
2370	30. 10. 1970	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaus; Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen . . . . .	1864
2373		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1970 (MBI. NW. S. 1728; SMBI. NW. 2373) Erläuterungen und Weisungen zum Wohnungsgemeinnützigenrecht . . . . .	1858
2375	18. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden . . . . .	1858

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei</b>	
22. 10. 1970	1859
23. 10. 1970	1859
26. 10. 1970	1859
<b>Personalveränderungen</b>	
Innenminister . . . . .	1859
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	1860
<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
Verhandlungspunkte und Beschlüsse 5. Plenarsitzung – 20. Oktober 1970 . . . . .	1862
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsbüchtes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 93 v. 19. 10. 1970 . . . . .	1863
Nr. 94 v. 20. 10. 1970 . . . . .	1863
Nr. 95 v. 21. 10. 1970 . . . . .	1863
Nr. 96 v. 26. 10. 1970 . . . . .	1863

## I.

20322

**Nebenvergütung  
für außergewöhnliche Dienstleistungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1970 —  
B 2201 — IV A 3

Mein RdErl. v. 24. 1. 1962 (MBI. NW. 20322) wird mit Wirkung v. 1. Oktober 1970 wie folgt geändert:

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Als Vergütungen können je Stunde gewährt werden

- a) für Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken:  
der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatsstabellenlohns der Lohngruppe II MTL;
- b) für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen:  
der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatsstabellenlohns der Lohngruppe IV MTL.

Ortslohnklassen und Dienstzeitstufen sind zu berücksichtigen. Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nicht zu zahlen. Der Divisor für die Ermittlung des Stundenlohns beträgt bis zum 31. 12. 1970 187 und vom 1. Januar 1971 an 183.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1970 S. 1858.

2322

**Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben**

Bek. d. Innenministers v. 23. 9. 1970 —  
V B 1 — 2.630 Nr. 7270

Die statische Prüfstelle des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e. V., Köln, wird nach § 2 Abs. 2 — PrüfungVO — vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1969 (GV. NW. S. 281), — SGV. NW. 232 — als Prüfamt für Baustatik anerkannt.

Sein Aufgabenbereich erstreckt sich auf die statische Prüfung fliegender Bauten (§ 93 BauO NW).

In Nummer 2 des RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 6. 1963 (SMBI. NW. 2322) ist unter neuer Nummer 2.3 aufzunehmen:

Prüfstelle für Statik des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e. V., Köln, Lucasstraße 90  
für die Prüfung von fliegenden Bauten (§ 93 BauO NW).

— MBI. NW. 1970 S. 1858.

2373

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1970  
(MBI. NW. S. 1728 / SMBI. NW. 2373)

**Erläuterungen und Weisungen  
zum Wohnungsgemeinnützigeitsrecht**

Nummer 25.2 muß richtig lauten:

„Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 1. 1964 (SMBI. NW. 2373) — Teil II: Neuauflage allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des WGG — wird hiermit aufgehoben.“

— MBI. NW. 1970 S. 1858.

## 2375

**Instandsetzung  
und Modernisierung von Wohngebäuden**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 9. 1970 —  
VI C 2 — 4.052 — 2093 70

Der RdErl. v. 5. 8. 1966 (SMBI. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 2 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

**Darlehen aus Bundeshaushaltssmitteln für die Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden**

Die für diese Maßnahme vom Bund bereitgestellten Mittel werden über die Länder geleitet. Die hierfür vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen erlassenen „Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden“ i. d. F. v. 26. 8. 1970 werden in der Anlage 2 bekanntgegeben.

Anlage

- 2 Die Anlage 2 wird durch nachstehende Fassung ersetzt:

**Anlage 2**

zum RdErl. v. 5. 8. 1966  
— III A 6 — 4.052 — 3650 66

**Richtlinien  
für die Gewährung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden  
i. d. F. vom 26. August 1970**

Die Bundeshaushaltssmittel für Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden sind von den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden nach folgenden Bestimmungen einzusetzen:

I.

1. Die Mittel sind zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden bestimmt, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind.

Wohngebäude, die in einem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sanierungsgebiet liegen, dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Planungsamt gefördert werden.

Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind.

Für Wohngebäude, die bereits mit Darlehen der öffentlichen Hand oder mit (durch die öffentliche Hand) verbilligten Kapitalmarktkrediten gefördert wurden oder werden, ist eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nur noch in Höhe der Differenz zwischen den Darlehenshöchstsätzen gemäß Abschnitt II Ziffer 3 und den bereits gewährten Darlehen (verbilligten Kapitalmarktkrediten) zulässig.

2. Die Gesamtfinanzierung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten muß sichergestellt sein.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.
4. Darlehen können nur im Rahmen verfügbarer Mittel bewilligt werden.

II.

1. Die Mittel sind nur für den Personenkreis mit einem Einkommen im Sinne des § 25 II. WoBauG bestimmt.
2. Die Darlehen sind mit 1,5 % jährlich zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren zu tilgen. Neben den Zinsen darf ein laufender Verwaltungskostenbeitrag bis zu 0,5 % jährlich vom Ursprungsdarlehen erhoben werden. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages darf ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag bis zu 1 % des Darlehens gefordert werden.

3. Die Darlehen dürfen
- a) bei Einfamilienhäusern 8 000,— DM
  - b) bei Zweifamilienhäusern 9 000,— DM
  - c) bei Mehrfamilienhäusern 3 500,— DM  
je Wohnung
- nicht übersteigen.
- Je Antragsteller dürfen dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000,— DM gewährt werden.
4. Darlehen, die 1 500,— DM übersteigen, sollen an bereitester Stelle grundbuchlich, kleinere Darlehen anderweitig ausreichend gesichert werden.
5. Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu. Die Länder sind verpflichtet, bei der Weitergabe der Mittel diese Rechte des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen und des Bundesrechnungshofes auch gegenüber den Darlehensnehmern und Darlehensgebern auszubedingen.

### III.

Die Richtlinien i. d. F. vom 26. August 1970 gelten für die ab Rechnungsjahr 1970 bereitgestellten Bundesmittel. Für früher zur Verfügung gestellte Bundesmittel behalten die Richtlinien alter Fassungen ihre Gültigkeit.

— MBL. NW. 1970 S. 1858.

### II.

#### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

##### Ungültigkeit konsularischer Ausweise

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei  
v. 22. 10. 1970 — P A 2 — 417 — 1 66

Die am 27. April 1967 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW ausgestellten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1688 und 1689 für Mark Ashley Fisher und Timothy James Fisher, Söhne des früheren Königlich Britischen Generalkonsuls John Mortimer Fisher, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBL. NW. 1970 S. 1859.

##### Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei  
v. 23. 10. 1970 — P A 2 — 444 — 2 59

Der am 22. Januar 1965 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1398 für Herrn Dr. Rudolf Mauser, ehemaliger Portugiesischer Wahlkonsul in Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBL. NW. 1970 S. 1859.

#### Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei  
v. 26. 10. 1970 — P A 2 — 404 — 3 70

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Robert Six am 16. Oktober 1970 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Albert Serruys, am 8. Dezember 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBL. NW. 1970 S. 1859.

#### Personalveränderungen

##### Innenminister

##### Ministerium

##### Es sind ernannt worden:

Leitender Kriminaldirektor Dr. O. Wenzky  
zum Landeskriminaldirektor

Oberregierungsrat Dipl.-Kaufmann D. Bischoff  
zum Regierungsdirektor

##### Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat A. Vitt

##### Nachgeordnete Behörden

##### Es sind ernannt worden:

##### Regierungspräsident — Aachen —

Oberregierungs- und -vermessungsrat J. Armbrorst  
zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsassessor W. Schulz  
zum Regierungsrat

Regierungsoberamtsrat H. Peruche  
zum Regierungsrat

##### Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsrat K. Bücke  
zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor W. von der Groeben  
zum Regierungsrat

##### Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsvermessungsdirektor P. Bellinghausen  
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungs- und -vermessungsrat H. Watermann  
zum Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. F. Drewes  
zum Regierungsdirektor

Regierungsassessor L. Krimphove  
zum Regierungsrat

##### Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsrat Dr. D. vom Rath  
zum Oberregierungsrat

##### Regierungsassessoren

E. Dahne,  
G. Heix,  
Dr. W. Kenneweg,

Dr. D. König,  
Dr. D. Plewe,

Dr. G. Spitzl,

F. Troendle

zu Regierungsräten

Regierungsoberamtmann H. Schild  
zum Regierungsrat

##### Regierungspräsident — Köln —

Leitender Regierungsdirektor G. Wend  
zum Abteilungsdirektor

Regierungsrat Dr. K. Lange von Stöckmeier  
zum Oberregierungsrat

##### Regierungsassessoren

H. Bönnighaus,  
F. Däberitz,

Dr. E.-L. Holtmeier,

J. Jilek,

H. Kuck,

R. Schulze

zu Regierungsräten

Regierungsoberamtmann H. Rabe

zum Regierungsrat

**Regierungspräsident — Münster —**

Regierungsassessor K. Wagner  
zum Regierungsrat

Regierungschemierat z. A. W. Czirwitzky  
zum Regierungschemierat

**Landesrentenbehörde**

Oberregierungsmedizinalrat Dr. P. Matthesen  
zum Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsrat W. Edler  
zum Oberregierungsrat

Regierungsmedizinalrätin z. A. Dr. R. Driese  
zur Regierungsmedizinalrätin

**Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen****Regierungsräte**

G. Siecken,  
U. Zinsler  
zu Oberregierungsräten

**Landesbaubehörde Ruhr**

Oberregierungs- und -baurat E. Behnes  
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsbaudirektor W. Ahner  
zum Regierungs- und Baurat

**Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**

Regierungsvermessungsdirektor O. Vahlensieck  
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungs- und -vermessungsräte  
F.-K. Beckers,  
U. Pesch  
zu Regierungsvermessungsdirektoren

**Es sind versetzt worden:****Regierungspräsident — Arnsberg —**

Oberregierungsrat Dr. C. Winter zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Regierungsrat H. Nordmann zum Minister für Bundesangelegenheiten

**Regierungspräsident — Düsseldorf —**

Regierungsvizepräsident Dr. H. Mittelstaedt zum Kultusminister

**Regierungspräsident — Münster —**

Oberregierungsrat W. Witaschek zum Innenminister  
Regierungsrat K. Wagner zum Minister für Wissenschaft und Forschung

**Es sind in den Ruhestand getreten:****Regierungspräsident — Detmold —**

Leitender Regierungsvermessungsdirektor P. Bellinghausen

**Regierungspräsident — Köln —**

Regierungsdirektor Dr. P. Klein

**Landeskriminalamt**

Oberregierungsrätin Dr. A. Rau

**Es sind entlassen worden:****Regierungspräsident — Düsseldorf —**

Regierungsrat Dr. H. Blechschmidt wegen Ernennung zum Amtsbeigeordneten des Amtes Angerland

Regierungsrat Dr. St. Grüter wegen Ernennung zum Ersten Beigeordneten der Stadt Meerbusch

**Regierungspräsident — Köln —**

Regierungsdirektor Dr. W. Kiwit wegen Ernennung zum Kreisverwaltungsdirektor des Rhein-Sieg-Kreises

**Es sind verstorben:****Regierungspräsident — Köln —**

Regierungsbranddirektor Dr. W. Trippel

**Regierungspräsident — Münster —**

Leitender Regierungsdirektor D. Enkelmann

— MBL. NW. 1970 S. 1859.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Ministerium****Es sind ernannt worden:**

Ministerialrat E. Reiche  
zum Leitenden Ministerialrat

**Die Regierungsdirektoren**

Dr. H. Eichhöfer

Dr. H.-G. Gelberg

Dr. Th. Meuser

N. Moseler

Dr. H. Roewer

Dr. H. H. Schneider

H. Schumann

zu Ministerialräten

**Die Bergdirektoren**

C. von den Brincken

W. Wenz

zu Ministerialräten

**Die Oberregierungsräte**

R. Frank

K. Moos

K.-E. Thiel

zu Regierungsdirektoren

Oberbergrat H. Berg

zum Bergdirektor

Oberregierungsbaurat H. G. Weller

zum Regierungsbaudirektor

Regierungsrat H. Pranger

zum Oberregierungsrat

**Nachgeordnete Behörden****Es sind ernannt worden:****Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund**

Präsident eines Oberbergamtes A. Coenders  
zum Präsidenten des Landesoberbergamtes

Bergdirektor L. Kleine

zum Leitenden Bergdirektor

Bergvermessungsdirektor H. Eickelkamp

zum Leitenden Bergvermessungsdirektor

Die Oberbergräte

Dr. W. Störmann

J. Fiedler

M. Gansen

F. Kaiser

Dr. O. Knitterscheid

W. Kowalsky

W. Haarmann

H. Schelter

W. Schöttelndreier

G. Strakerjahn

H.-J. Weber

zu Bergdirektoren

Bergassessor H.-J. von Bardeleben

zum Bergrat

Die Bergvermessungsassessoren

K.-H. Kunert

H. H. Lieneke

zu Bergvermessungsräten

**Bergamt Hamm**

Oberbergrat F. Menneking  
zum Bergdirektor

**Bergamt Siegen**

Oberbergrat K. Necker  
zum Bergdirektor

**Bergamt Dinslaken**

Bergrat H. Czech  
zum Oberbergrat

**Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen in Köln**

Regierungseichdirektor K. Mosig  
zum Leitenden Regierungseichdirektor

Die Regierungseichräte

G. Franke

J. Rüssing

zu Oberregierungs- und -eichräten

**Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld**

Leitender Geologiedirektor Dr. U. Rein  
zum Vizepräsidenten des Geologischen Landesamtes

Die Geologiedirektoren

Dr. H. Maas

Dr. H. W. Quitzow

Dr. G. von der Brelie

Prof. Dr. K. Fricke

Dr. R. Wolters

zu Leitenden Geologiedirektoren

Oberlandesgeologe Dr. P. Michelau  
zum Geologiedirektor

Die Geologieräte z. A.

J. Giese

Dr. H. Hager

zu Geologieräten

**Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund**

Die Regierungsdirektoren

Dr. F. Kuhn

Dr. H. Schmekens

zu Leitenden Regierungsdirektoren

Oberregierungsrat Dr.-Ing. W. Westhoff  
zum Regierungsdirektor

Die Regierungsräte

H. Lottermoser

Dr. S. Müller

zu Oberregierungsräten

Es sind versetzt worden:

**Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund**

Oberbergrat Dr.-Ing. A. Heschützky an das Bundesministerium des Innern

**Bergamt Düren**

Oberbergrat W.-D. Bohnstedt an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

**Bergamt Marl**

Oberbergrat G. Strakerjahn an das Landesoberbergamt in Dortmund

**Bergamt Bottrop**

Bergrat W. Meyer an das Landesbauamt Lübeck

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund**

Leitender Bergdirektor H.-J. Moeller

Bergvermessungsdirektor O. Richter

**Bergamt Hamm**

Bergdirektor Dr.-Ing. R. Meyer

**Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund**

Regierungsdirektor K. Meyer

Es ist ausgeschieden:

**Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund**

Bergrat M. Plate

**Landtag Nordrhein-Westfalen**

— 7. Wahlperiode —

**Verhandlungspunkte und Beschlüsse**

5. Plenarsitzung

20. Oktober 1970

**Mitteilung**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung) vom 27. Juli 1970 (GV. NW. S. 649)

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 155) zur Kenntnis genommen.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 27. Juli 1970 (GV. NW. S. 653)

**1. Fragestunde**

— Drucksache 7:110 —

Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet:

1 — Innenminister

2 — Minister für Wissenschaft und Forschung in Vertretung des Kultusministers

3 — Minister für Wissenschaft und Forschung in Vertretung des Kultusministers

1 a. Ergänzung des § 16 der Geschäftsordnung des Landtags

Der Antrag wurde abgelehnt.

Antrag der Abg. Dr. Lange, Maas und Mader  
— Drucksache 7:124 —

2. Festlegung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP  
— Drucksache 7:114 —

3. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 (Haushaltsgesetz 1971:1972)

Der Gesetzentwurf und die mittelfristige Finanzplanung wurden von Herrn Finanzminister Wertz eingebraucht.

Gesetzentwurf der Landesregierung  
— Drucksache 7:50 —

**1. Lesung (Einbringung)****in Verbindung damit:**

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1970 bis 1974

Vorlage der Landesregierung  
— Drucksache 7:101 —

4. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 (Finanzausgleichsgesetz 1971:1972 — FAG 1971:72)

Da der Herr Finanzminister die wesentlichen Daten des Finanzausgleichsgesetzes bei der Einbringung des Haushalts 1971:1972 vorgetragen hat, erklärte sich der Landtag mit dem Vorschlag des Herrn Innenministers einverstanden, daß seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben wird.

Gesetzentwurf der Landesregierung  
— Drucksache 7:51 —

**1. Lesung (Einbringung)**

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sportwettengesetzes

Der Gesetzentwurf wurde einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

Gesetzentwurf der Landesregierung  
— Drucksache 7:92 —

**1. Lesung**

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 93 v. 19. 10. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	29. 9. 1970	Verordnung über Signalbauten der Landesvermessung . . . . .	708
311	30. 9. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen . . . . .	708
	1. 10. 1970	Bekanntmachung betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen . . . . .	708

— MBl. NW. 1970 S. 1863.

**Nr. 94 v. 20. 10. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	24. 9. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Bad Salzuflen, Kreis Lemgo . . . . .	710
790	19. 9. 1970	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse . . . . .	710

— MBl. NW. 1970 S. 1863.

**Nr. 95 v. 21. 10. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20303	5. 10. 1970	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	714
785	5. 10. 1970	Verordnung NW PR Nr. 3/70 zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung . . . . .	715

— MBl. NW. 1970 S. 1863.

**Nr. 96 v. 26. 10. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	6. 9. 1970	Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung . . . . .	718
20321	12. 10. 1970	Neunte Verordnung zur Änderung der Unterhaltzuschußverordnung . . . . .	718
232	24. 9. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Hennef, Rhein-Sieg-Kreis . . . . .	719
764		Berichtigung der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung — SpkVO —) vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692) . . . . .	719
7824	13. 10. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Körstellen . . . . .	719

— MBl. NW. 1970 S. 1863.

## I.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues**  
**Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitäts-**  
**hilfen zu verbilligende Bankdarlehen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1970 —  
 VI A 1 — 4.03 — 3883/70

Gemäß Nummer 5 Abs. 2 bis 4 AnhB 1967 werden bis auf weiteres die Zins- und Auszahlungsbedingungen für Darlehen, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden können, wie folgt festgesetzt:

- a) bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) muß der Auszahlungskurs mindestens 93 vom Hundert betragen;
- b) bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) muß der Auszahlungskurs mindestens 94 vom Hundert betragen;
- c) bei einem vereinbarten Zinssatz von 8 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) muß der Auszahlungskurs mindestens 95 vom Hundert betragen.

Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 30. 1. 1970 — (MBl. NW. S. 368 / SMBI. NW. 2370) außer Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 1864.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.